

Gemeinde Frestedt

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaik“

für das Gebiet

„südlich des Burger Weges zwischen dem Süderfierthsweg und dem Hohenfierthsweg“

Bearbeitungsstand: § 10 (3) BauGB i. V. m. § 10 a (1) BauGB, 21.10.2024
Projekt-Nr.: 22039

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Frestedt über
Solarfeld Frestedt KG
Süderende 11, 25727 Frestedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Frestedt

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaik“

für das Gebiet

„südlich des Burger Weges zwischen dem Süderfierthsweg und dem Hohenfierthsweg“

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaik“ der Gemeinde Frestedt ist etwa 35,3 ha groß und umfasst die Flurstücke 23, 25 sowie die Flurstücke 27 bis 31 der Flur 6 der Gemarkung Frestedt, Gemeinde Frestedt. Er liegt im östlichen Teil der Gemeinde Frestedt, südöstlich der Ortslage, südlich des Burger Weges zwischen den landwirtschaftlichen Wegen Süderfierthsweg und Hohenfierthsweg. Der Burger Weg verläuft zwischen Frestedt und Quickborn.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 wurde ehemals intensiver Ackerbau betrieben. Im Jahr 2022 ist hier eine Freiflächensolaranlage errichtet worden und in Betrieb gegangen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beschränkt sich seitdem auf die extensive Beweidung mit Schafen.

Planungsziel ist die Leistung der bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage durch Ergänzung von Modulen und Ausweitung der Baufläche zu erhöhen. Ferner wird ein weiteres Umspannwerk sowie ein Batteriespeicher, auch zugunsten Dritter, ermöglicht. Der Bebauungsplan wurde im Normalverfahren einschließlich Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt die Umstellung von einem vorhabenbezogenen zu einem Angebotsbebauungsplan.

Die GRZ wird im Bebauungsplan von 0,4 auf 0,5 erhöht. Eine Überschreitung der GRZ in Höhe von 5 % der Sondergebietsflächen durch Anlagen gemäß § 19 (4) BauNVO ist zulässig. Der Anteil von ca. 5 % der Fläche wird durch Wege und Nebenanlagen belegt. Die zulässige Bebauung durch Photovoltaikmodule erhöht sich somit faktisch um 10 % der Sondergebietsflächen. Die Überschreitung der GRZ durch Anlagen gemäß § 19 (5) BauNVO, Halbsatz 2, also durch Anlagen, die zur Erzeugung erneuerbarer Energien dienen, in diesem Falle Photovoltaikanlagen, ist nicht zulässig. Die vorgenannte GRZ von 0,5 gilt ebenfalls für die Versorgungsfläche -Umspannstationen und

Batteriespeicher-. Hier ist eine Überschreitung durch Anlagen gemäß § 19 (4) BauNVO in Höhe von 50 % zulässig.

Die im Kontext des Bebauungsplans Nr. 7 festgelegten Ausgleichsflächen zwischen den Baufeldern 1 und 2 werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 aufgehoben. Im Gegenzug wird die Überschreitung durch Nebenanlagen und Wege deutlich reduziert.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter hat zudem ergeben, dass für die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander bei Einhaltung geeigneter Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Von der Bauphase gehen potenziell temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus, sodass hier mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Im Sondergebiet -Photovoltaik- befinden sich Knicks, die eine hohe Bedeutung für den Naturschutz haben. Zu diesen Elementen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz werden Schutzabstände eingehalten.

Von den für den Bebauungsplan Nr. 7 herzustellenden 1.200 m Knickneuanlage sind 53 m Knick nicht realisiert worden. Es musste von den Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 7 im Bereich der Zufahrt zur Versorgungsfläche -Umspannstationen und Batteriespeicher- aus betriebstechnischen Gründen abgewichen werden, indem hier ein Teil des Redders nicht realisiert wurde. Zusätzliche Knickdurchbrüche sind für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 nicht vorgesehen.

Somit wurde von der bestehenden naturschutzrechtlichen Genehmigung für Knickbeseitigungen aus dem Bebauungsplan Nr. 7 abgewichen. Ein Antrag auf Änderungs genehmigung wurde bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht. Die nicht erbrachte Knickneuanlage wurde zwischenzeitlich über ein Knick-Ökokonto ausgeglichen.

Das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist durch die Baumaßnahmen und die weitere Überbauung mit PV-Modulen betroffen. Des Weiteren ist das Schutzgut Landschaft bereits durch die Existenz des Sondergebiets -Photovoltaik- mäßig beeinträchtigt.

Auswirkungen auf Tierarten werden durch verschiedene Artenschutzmaßnahmen, wie einer Bauzeitenregelung und einen Freihalteabstand der Einzäunung zum Boden, weitgehend vermindert.

Das Schutzgut Boden wird durch die punktuelle Flächenversiegelung der Sondergebietsflächen -Photovoltaik- mit einer GRZ von 0,5 nur gering bis mäßig beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche durch die

Inanspruchnahme von Freiflächen sowie die Überbauung mit Solar-Modulen, durch die die Bodenfläche überschirmt wird, sind zu erwarten. Der Boden wird hier durch Verschattung und durch streifenförmigen Niederschlagswassereintritt beeinträchtigt.

Diese Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Der für die Umsetzung der Planung erforderliche Ausgleich wird durch die Herstellung der SPE-Maßnahmenflächen erbracht. Dadurch wird eine Aufwertung der Flächen erreicht. Damit werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen.

Durch die Module kommt es zu einer streifenförmigen Wasserableitung auf den Boden. Der Bereich unter den Modulen ist bis auf die Befestigungspfähle nicht versiegelt, so dass sich das Niederschlagswasser weiterhin auf der Fläche verteilen kann. Daher sind mit keinen maßgeblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Bei der Aufstellung der Versorgungsflächen der Umspannstationen sind Bodeneingriffe nötig, jedoch ist mit einem Eingriff in den Grundwasserspiegel nicht zu rechnen. Die Versorgungsflächen mit Batteriespeichern werden auf Platten aufgestellt, zu denen voraussichtlich keine weiteren Bodenabgrabungen gemacht werden. Die Erstellung der Versorgungsflächen -Umspannstationen und Batteriespeicher- sind mit Materialien und Techniken so zu erbringen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser verursacht werden.

Die Erholungseignung und der Landschaftsbildwert der Ausgangsfläche des Sondergebiets -Photovoltaik- ist als gering zu bewerten. Durch die Erweiterung der Verdichtung im Geltungsbereich mit PV-Modulen kann somit von keiner weiteren erheblichen Auswirkung ausgegangen werden. Insgesamt beeinträchtigt die Sondergebietsfläche -Photovoltaik- den Landschaftsbildwert im mittleren Maß. Durch die Eingrünung werden die Plangebietsflächen in die Landschaft eingegliedert.

Eine Blendwirkung durch die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage für die um das Vorhabengebiet verlaufenden Straßen sowie das nordwestlich des Geltungsbereiches gelegene Wohnhaus kann grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Straßen sind durch die vorhandenen Knicks ausreichend abgeschirmt. Zudem werden die Oberflächen der Solarmodule mit einer Antireflexbeschichtung ausgeführt. Potenziell relevante Immissionsorte befinden sich ausschließlich nördlich der Anlage.

Das Plangebiet befindet sich in einem Archäologischem Interessensgebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs befanden sich zwei Archäologische Denkmäler, die im Zuge einer Prospektion im Dezember 2009 geborgen wurden. Es handelte sich um Reste eines Urnenfriedhofs. Im Weiteren wurde im Nordwesten des Plangebiets ein Archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 1 (2) DSchG festgesetzt. Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bestehen keine Gründe des Denkmalschutzes, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

Über das Gebiet SO 2 verläuft eine 110 kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz AG. Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich zudem ein Gittermast. Die Zugänglichkeit des Gittermastes vom Hohenfiethsweg aus ist weiterhin sicherzustellen. Der

Bereich des Gittermastes einschließlich eines Umgebungsbereichs wurde zudem als Fläche für Versorgungsanlagen planerisch festgesetzt.

Jegliche Bebauung innerhalb eines vom Mastfuß ausgehenden 10 m Radius ist als Bauverbotszone definiert. Der Mastfußbereich wurde in der Planzeichnung kenntlich gemacht. Der Bereich wird aktuell von der Zaunanlage des Solarparks tangiert. Der Zaun ist auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 7 zulässigerweise errichtet worden. Der Projektträger wird seitens der Gemeinde über städtebaulichen Vertrag verpflichtet, den Zaun zurückzubauen, soweit dies technisch oder sachlich erforderlich ist. Die im Mastfußbereich verortete Zuwegung zum Plangebiet bleibt zulässig.

Die Belange des Leitungsträgers der 110 kV-Freileitung werden teilweise über städtebaulichen Vertrag geregelt. Darin finden sich Maßnahmen im Mastfußbereich, die Berücksichtigung eines 6 m Unterhaltungstreifens an der Ost- und Südgrenze des SO 2 sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung.

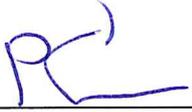
Zur Löschwasserversorgung steht auf Höhe der Hausnummer 22 des Burger Weges ein Hydrant mit einer möglichen Durchflussmenge von 48 m³/h zur Verfügung.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen, erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden nicht geäußert. Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 wurde am 10.10.2024 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Frestedt als Satzung beschlossen.

Gemeinde Frestedt, 18.11.2024


(Bürgermeister)

